SCHÖNBUCH | WÄRME Garaut

ANLAGE 2

Preisblatt

PREISBLATT, Stand 01/2021

1. PREISE FÜR DIE WÄRMEVERSORGUNG

- 1.1. Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Zählerpreis, dem Grundpreis für die Leistungsbereitstellung (Anschlussleistung) und dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge.
- Der Z\u00e4hlerpreis und der Grundpreis sind Festpreise nach Ma\u00dfgabe der Ziffer 2.
- 1.3. Der Arbeitspreis ist ein Festpreis nach Maßgabe der Ziffer 3.
- 1.4. Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.5. In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten. Wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

2. ZÄHLERPREIS UND GRUNDPREIS

- 2.1. Für die Vertragslaufzeit gilt ein jährlicher Zählerpreis von 120 Euro netto bzw. 142,80 Euro brutto.
- 2.2. Für die Vertragslaufzeit gilt ein Grundpreis für anteilige Anschlusswerte über 20 Kilowatt Anschlussleistung von 12 Euro netto bzw. 14,28 Euro brutto je Kilowatt Anschlussleistung.

3. ARBEITSPREIS

3.1. Für die Vertragslaufzeit gilt ein Arbeitspreis von 84,80 Euro netto bzw. 100,91 Euro brutto je verbrauchter Megawattstunde (1 MWh = 1.000 kWh).

4. EMISSIONSPREIS UND NEUE BELASTUNGEN

- 4.1. Mit der Einführung eines nationalen Zertifikatehandels für Brennstoffemissionen wird ein nationaler Preis für CO2 in den Sektoren Wärme und Verkehr eingeführt. Für die Emissionen der in Verkehr gebrachten Brennstoffe müssen Zertifikate kosten-pflichtig erworben werden. Der Arbeitspreis nach Ziffer 1.3 erhöht sich um einen solchen Emissionspreis, der erstmals für das Kalenderjahr 2021 zu Beginn des Folgejahres ermittelt wird. Der vorläufige Emissionspreis beträgt im Kalenderjahr 2021 netto 0,82 Euro bzw. 0,98 Euro brutto je Megawattstunde, im Kalenderjahr 2022 netto 0,99 Euro bzw. 1,18 Euro brutto je Megawattstunde und im Kalenderjahr 2023 netto 1,15 Euro bzw. 1,37 Euro brutto je Megawattstunde.
- Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, können die Stadtwerke Böblingen hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlichen auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen

- Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlichen auferlegten Belastung ändert, bei einem Wegfall oder einer Absenkung sind die Stadtwerke Böblingen zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 4.3. Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung oder Abgabe, sind die Stadtwerke Böblingen verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen.

5. VERTRAGSABGABE (KONZESSIONSABGABE)

5.1. Der Arbeitspreis nach Ziff. 1.3 erhöht sich um die Vertragsabgabe, die für jeden Kunden – mit und ohne schriftlichem Kundenvertrag – an die Stadt Böblingen abgeführt wird und zwar in der jeweils geltenden Höhe. Ändert sich die Vertragsabgabe, wird dies von der Stadt Böblingen im Amtsblatt bekanntgegeben

6. PAUSCHALEN

6.1. Baukostenzuschuss gem. Nr. 3 der EVB Fernwärme

| Anschlussleistung in kW | netto | brutto |
|-------------------------------|-----------------------|-----------------------|
| bis 10 kW | 1.520,00 € pauschal | 1.808,80 € pauschal |
| jedes weitere kW bis 30 kW | 152,00 € / kW | 180,88 € / kW |
| über 30 kW | individuell berechnet | individuell berechnet |

Hausanschlusskosten gem. Nr. 4 der EVB Fernwärme Neuer Hausanschluss

| Anschlussleistung in kW | netto | brutto |
|-------------------------|---------------------|---------------------|
| bis 25 kW | 1.971,54 € pauschal | 2.434,00 € pauschal |
| jedes weitere kW | 152,00 € / kW | 180,88 € / kW |

Neuer Hausanschluss mit Leistungen größer 25 kW Bei einer Nennweite der Hausanschlussleitung von DN 50 (Anschlussleistung größer 25 kW) oder mehr: nach tatsächlichem Aufwand

Veränderung des bestehenden Hausanschlusses Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers: nach tatsächlichem Aufwand

6.3. Kosten für Leistungsreduzierung der Hausanschlussleistung ab dem 01.01.2020: 140,00 € netto 166,60 € brutto

6.4. Kosten in Verbindung mit Zahlungsverzug

Bearbeitungskosten:

Für jeden nicht eingelösten Bankeinzugsauftrag und für jeden nicht gedeckten Scheck (daneben werden die vom jeweiligen Geldinstitut erhobenen Kosten berechnet:

(umsatzsteuerfrei): nach tatsächlichem Aufwand

Kosten aus Zahlungsverzug – Mahnkosten: Für jede schriftliche oder telefonische Mahnung (umsatzsteuerfrei): nach tatsächlichem Aufwand

<u>Unterbrechung der Anschlussnutzung – Sperrung:</u>

(umsatzsteuerfrei): 90,00 €

Wiederaufnahme der Anschlussnutzung:

Entsperrung während der üblichen Geschäftszeiten:

90,00 € netto 107,10 € brutto

Wiederaufnahme der Anschlussnutzung:

Entsperrung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten:

162,00 € netto 192,78 € brutto

6.5. Kosten für zusätzliche Leistungen:

Bearbeitungskosten:

Für jede vom Kunden über die Jahresrechnung hinaus zusätzlich gewünschte weitere Rechnung inkl. Versand pro Rechnung: 7,98 € netto

9,50 € brutto

Wegekosten:

Für jeden Sondergang auf Wunsch des Kunden sowie für jeden sonstigen Sondergang aus vom Kunden zu vertretenden Gründen: nach tatsächlichem Aufwand

6.6. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Kostenpauschalen entstanden ist.

Stand 12/2020 – © becker büttner held